

AGB Verkauf DoPchoice GmbH, München

Stand: März 2009

- | | |
|--|---|
| <p>1 Allgemeines - Geltungsbereich</p> <p>Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder vertragsändernde Bestimmungen sind selbst bei Kenntnis unverbindlich, wenn DoPchoice ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Ihnen wird hiermit bereits ausdrücklich widersprochen.</p> | <p>4 Lieferung</p> <p>4.1 Die Liefer- bzw. Bereitstellungszeiten sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt jedoch höchstens zwei Wochen nach den unverbindlichen Liefer- bzw. Bereitstellungszeiten.</p> <p>4.2 DoPchoice ist zu Vorab- und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.</p> |
| <p>2 Vertragsschluss</p> <p>2.1 Die Angebote von DoPchoice sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine anderweitige Bindungsdauer vereinbart wurde.</p> <p>2.2 Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei DoPchoice gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung oder mit Lieferung von DoPchoice zustande.</p> <p>2.3 Art und Umfang bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung von DoPchoice. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von DoPchoice dürfen berichtigt werden, ohne dass eine Schadensersatzpflicht entsteht.</p> | <p>5 Gefahrübergang</p> <p>5.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Vertragsgegenstand abgesendet bzw. an die den Transport ausführende Person übergeben wird, auch wenn DoPchoice selbst den Transport ausführt, oder ab Bereitstellung bei Abholung durch den Kunden.</p> <p>5.2 Verzögert sich der Versand oder die Abholung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft oder Bereitstellung auf ihn über.</p> |
| <p>3 Zahlung, Annahmeverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung</p> <p>3.1 Der Kaufpreis ist der von DoPchoice genannte Preis und gilt ab Werk, exklusive Mehrwertsteuer, soweit nicht genannt gilt die jeweils gültige Preisliste. Beim Versandkauf werden Verpackung-, Verladungs-, Fracht-, Zoll- oder sonstige Kosten gesondert berechnet. Befindet sich der Kunde am Fälligkeitstag in Annahmeverzug muss er dennoch den Kaufpreis zahlen.</p> <p>3.2 Steigen nach Vertragsschluss aber vor Fälligkeit die Kostenfaktoren für die Herstellung des Vertragsgegenstandes, insbesondere aber nicht abschließend, Löhne, Gehälter, Material- oder Produktionskosten, ohne dass dies von DoPchoice zu vertreten ist, ist DoPchoice berechtigt die Preise entsprechend zu erhöhen.</p> <p>3.3 Rechnungen von DoPchoice sind innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellung zahlbar. Bei Verzug ist die Geldschuld mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden behält sich DoPchoice vor.</p> <p>3.4 Der Kunde ist nur berechtigt mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen aufzurechnen.</p> | <p>6 Rechte des Kunden bei Mängel</p> <p>6.1 Der Kunde hat die Sache unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind binnen einer Woche nach Zugang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel binnen zwei Wochen nach deren Auftreten, spätestens innerhalb eines Jahres. Versäumt der Kunde diese Ausschlussfristen gilt die Ware als genehmigt. Dem Kunden stehen diesbezüglich keine Mängelrechte zu.</p> <p>6.2 Bei einem rechtzeitig angezeigten Mangel steht dem Kunden ein Nacherfüllungsanspruch zu. DoPchoice kann den Mangel entweder unentgeltlich beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.</p> <p>6.3 Schlägt eine Nachbesserung durch DoPchoice zweimal fehl, erbringt DoPchoice die Nacherfüllung nicht oder nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann statt der Leistung Aufwendungs- oder Schadensersatz verlangen.</p> <p>6.4 Die Ansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Übergabe der Ware, sofern DoPchoice nicht arglistig handelt.</p> |
| | <p>7 Haftung</p> <p>7.1 Eine Schadensersatzhaftung von DoPchoice, ihrer gesetzlichen Vertreter oder</p> |

- Erfüllungsgehilfen besteht nur, wenn der Schaden
- 7.1.1 auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist; oder
- 7.1.2 durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht bzw. deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurde.
- Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 7.2 Haftet DoPchoice gem. Ziffer 7.1.2 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Gesellschaft bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle vorsätzlichen Handelns sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum von DoPchoice. Das Eigentum geht mit Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf den Kunden über.
- 8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit an einen Dritten zu übereignen.
- 8.3 Der Kunde ist nur berechtigt die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzueräußern, sofern für die Gegenleistung kein Abtretungsverbot zwischen dem Kunden und dem Dritten besteht. Erwirbt ein Dritter Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehende Forderungen gegen den Dritten an DoPchoice ab. DoPchoice nimmt hiermit die Abtretung an.
- 8.4 Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung des Vertragsgegenstandes (§§ 947, 948, 950 BGB) gilt als im Auftrag von

DoPchoice erfolgt. DoPchoice erwirbt das Eigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der eigenen Leistung zum Gesamtrechnungswert der hergestellten Sache. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Abtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf entsprechend Ziffer 8.4 nur bis zur Höhe des Rechnungswertes der von DoPchoice erbrachten Leistung.

9 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist nach Wahl von DoPchoice München oder der Sitz des Kunden.
- 9.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.